

1032 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

29. 1. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971, 31/1973 (Art. XIII der 29. ASVG-Novelle), 124/1973, 642/1973 (Art. III des Sonderunterstützungsgesetzes) und 23/1974 (Art. VI der 30. ASVG-Novelle) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 7 wird der zweite und dritte Satz aufgehoben.

2. Dem § 14 sind Abs. 8 und 9 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(8) Auf die Anwartschaft sind anzurechnen:

- a) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in Anspruch genommen wurde;
- b) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist.
- c) Die vorstehend angeführten Zeiten (lit. a und b) dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit nur einmal berücksichtigt werden.

(9) Bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im

Falle der Fünftagewoche an einem Freitag — enden, ist der darauffolgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag auf die Anwartschaft anzurechnen. Soweit betriebsüblich andere Tage als die Sonntage bzw. Samstage und Sonntage als arbeitsfreie Tage gelten, sind diese betriebsüblichen arbeitsfreien Tage auf die Anwartschaft anzurechnen.“

3. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

- a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
- b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;
- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- e) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- f) Präsenzdienst geleistet hat;
- g) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt bzw. Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bezogen hat;
- i) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- j) Krankengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- k) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;

- l) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Rente aus der gesetzlichen Pensions- (Renten-) oder Unfallversicherung bezogen hat;
- m) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist;
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist.“

4. Dem § 18 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Bei der Beurteilung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 8 und 9 angeführten Zeiten wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.“

5. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit eines laufenden Verfahrens auf Zuerkennung einer im Abs. 1 genannten Leistung. Wird ein derartiger Antrag rechtskräftig abgelehnt, ist eine allfällige gemäß § 23 Abs. 1 gewährte Leistung in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.“

6. a) Die Überschrift zu § 23 hat statt „Bevorschussung von Pensionsleistungen aus der Sozialversicherung“ zu lauten:

„Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung“

b) § 23 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

a) einer Leistung aus dem Versicherungsfalle der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit

b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz

beantragt haben, können bis zur Entscheidung über ihren Antrag Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden kann.“

c) § 23 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diesen Zeitraum eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, rückerstattet, jedoch nicht über die Pensionsleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind.“

7. § 25 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Ermittlung der Anwartschaft finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Handelt es sich jedoch um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, finden die vorgenannten Bestimmungen mit Ausnahme des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Bei Lehrlingen bzw. bei Schülerinnen an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit bzw. die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Ausbildungszeit auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld anzurechnen.“

8. § 25 b hat zu lauten:

„§ 25 b. (1) Verheiratete Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 2000 S monatlich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für

die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich. Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 2000 S und 3000 S monatlich anzurechnen.“

9. § 25 c hat zu lauten:

„§ 25 c. (1) Zuzüglich zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

(2) Dienstverhältnisse sowie die im § 14 Abs. 8 angeführten Zeiten, die für die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld herangezogen wurden, sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen. Durch den Bezug von Karenzurlaubsgeld ist ein allfälliger Anspruch auf Fortbezug von Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden jedoch keine Anwendung, wenn das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gestorben ist.“

10. § 25 g hat zu lauten:

„§ 25 g. Die im § 25 b angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

11. a) Im § 26 ist ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(5) Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen Abs. 6 und 7.

12. Im § 29 Abs. 3 lit. A wird der Satz „Ein Einkommen des Arbeitslosen aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 7 anzurechnen.“ aufgehoben.

13. Im § 29 Abs. 3 lit. A hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.“

14. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die nach Abs. 1 Versicherten sind bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig.“

15. Dem § 47 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

16. § 60 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 25 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld.“

17. a) Im § 60 wird der Abs. 3 aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

18. a) Im § 61 Abs. 1 ist nach den Worten „wobei diese“ das Wort „kalendertäglich“ einzufügen.

b) Im § 61 Abs. 2 ist nach den Worten „der jeweils dem“ der Ausdruck „30fachen des“ einzufügen.

19. a) Im § 61 wird der Abs. 11 aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 12 und 13 erhalten die Bezeichnungen 11 und 12.

c) Im Abs. 12 ist der Ausdruck „Abs. 10 bis 12“ durch den Ausdruck „Abs. 10 und 11“ zu ersetzen.

20. Im § 63 Abs. 2 ist der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen und der erste Satz wie folgt zu ergänzen: „die sich nach der Höhe der eingehobenen Beiträge richtet.“

21. Nach § 65 ist ein § 65 a mit folgender Überschrift und mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Wintermehrkostenausgleichs-
fonds

§ 65 a. (1) Aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mitteln sind zunächst die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren abzudecken.

(2) Übersteigen in einem Kalenderjahr die im Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mittel den Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren, so ist der sich daraus ergebende Differenzbetrag einem Wintermehrkostenausgleichsfonds zuzuführen. Die Überweisung hat zu Lasten des für Beihilfen gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Ausgabenansatzes zu erfolgen.

(3) Übersteigt in einem Kalenderjahr der Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die hierfür vorgesehenen Mittel, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, unbeschadet der Bestimmungen des § 51 Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, Mittel des Wintermehrkostenausgleichsfonds heranzuziehen.

(4) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitungen des Ausgabenansatzes für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu Lasten des Wintermehrkostenausgleichsfonds zu geben hat.

(5) Überschreitet der Wintermehrkostenausgleichsfonds die Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für Beihilfen gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes der letzten fünf Jahre, so kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die diesen Betrag übersteigenden Mittel dem Reservefonds zuführen.“

Artikel II

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973 und BGBl. Nr. 642/1973 (Art. II des Sonderunterstützungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der lit. k durch einen Beistrich zu ersetzen. Als lit. l ist anzufügen:

„l) die Betreuung von Kindern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen zu erleichtern.“

2. Dem § 20 ist als Abs. 12 anzufügen:

„(12) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. l können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Kosten der Betreuung gewährt werden, wenn ihnen wegen ihrer Betreuungspflichten für Kinder ohne anderweitige Vorsorge für die Erfüllung dieser Betreuungspflichten die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung erschwert wäre. Der Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bis zur halben Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses bis zur vollen Höhe dieser Kosten gewährt werden.“

3. Der letzte Satz des § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.“

4. Nach § 26 a ist als § 26 b einzufügen:

„§ 26 b. (1) Die Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen kann durch eine finanzielle Unterstützung gefördert werden, wenn eine solche Maßnahme geeignet ist, den im § 19 Abs. 1 lit. l umschriebenen Zweck zu erreichen.

(2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

5. Der letzte Satz des § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.“

6. Der Abs. 4 des § 36 hat zu lauten:

„(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe

a) zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 oder

b) zur Abdeckung der Kosten für Arbeiten oder Arten von Arbeiten, die in von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung und von Unterbeschäftigung betroffenen Gebieten durchgeführt werden, gewährt werden.“

7. Der letzte Satz des § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.“

8. Der letzte Satz des § 51 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 finden auf jene Personen keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bzw. einen Antrag auf eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung gestellt haben.

(2) Müttern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bezug des Karenzurlaubsgeldes stehen, gebührt die Nachzahlung des Karenzurlaubsgeldes ab Beginn ihres Karenzurlaubsgeldbezuges auf die im Art. I Z. 8 festgesetzten Beträge.

(3) Im übrigen haben jene Leistungsbezieher, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfolgreich geltend gemacht haben und deren Leistungsbezug auf Grund der Bestimmungen des Art. I eine Minderung erfahren würde, Anspruch auf Leistungen im bisherigen Ausmaß.

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 16 (§ 60 Abs. 2 lit. b) ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der sich aus Art. II Z. 1 bis 7 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. II Z. 5 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich Art. II Z. 7 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt in erster Linie darauf ab, die Entscheidung, ein Kind zur Welt zu bringen, positiv zu beeinflussen und die Situation der Frauen, die sowohl Mütter als auch Dienstnehmerinnen sind, nach der Entbindung und in den ersten Lebensjahren des Kindes zu verbessern.

Besondere Hilfe soll jungen Müttern und alleinstehenden Müttern zuteil werden, zumal die zuletzt genannten Mütter in der Regel den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müssen.

Zur Erreichung des dargelegten Zweckes sieht der Gesetzentwurf eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen vor, wie insbesondere:

- a) Neugestaltung und Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes auf ein Ausmaß, das es der Mutter finanziell ermöglicht, sich tatsächlich der Pflege des neugeborenen Kindes widmen zu können.
- b) Erleichterungen bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für junge Mütter durch Herabsetzung der zu erbringenden Anwartschaftszeit und durch Anrechnung von krankenversicherungspflichtigen, aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Lehr- bzw. Ausbildungszeiten von Lehrlingen bzw. Krankenpflegeschülerinnen.
- c) Höheres Karenzurlaubsgeld für alleinstehende Mütter.
- d) Gewährung von Notstandshilfe im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld an alleinstehende Mütter, die niemanden zur Betreuung ihrer Kinder haben und daher keine Beschäftigung annehmen können.
- e) Gewährung von Beihilfen für Mütter zur Unterbringung ihrer Kinder in Kindergärten.
- f) Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen.

Da die Ansatzpunkte für diese Maßnahmen in zwei verschiedenen Gesetzen, nämlich dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, enthalten sind, aus Gründen des besseren Verständnisses und

zur Wahrung der Einheitlichkeit jedoch eine gemeinsame Behandlung und Erledigung angezeigt erscheint, ist es unumgänglich, die beiden vorstehend genannten Gesetze in einer gemeinsamen Novelle abzuändern.

Die Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurde des weiteren zum Anlaß genommen, neuerlich einige Leistungsverbesserungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung herbeizuführen, wie insbesondere

Entfall der Anrechnung von Einkommen aus kleinen aushilfsweisen Beschäftigungen auf das Arbeitslosengeld und auf die Notstandshilfe,

Verbesserung der Bestimmungen über die Erwerbung der Anwartschaft,

Verbesserung der Bestimmungen über die Rahmenfristerstreckung,

Verbesserung der Bestimmungen über die Bezugsdauer,

Aufhebung der Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen auf das Arbeitslosengeld,

und einige aktuelle Probleme in diesen beiden Rechtsbereichen, wie z. B. Einrichtung eines Wintermehrkostenausgleichsfonds, Erweiterung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums für regionalpolitische Problemgebiete, bessere Regelung der Abgrenzung der Finanzierungsbestimmung der verschiedenen Maßnahmen sowie dadurch möglich werdende Kompetenzzflechtungen auf dem Gebiete des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, einer Lösung zuzuführen.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu Art. I:

Zu den Z. 1 und 12:

Im § 12 Abs. 7 zweiter und dritter Satz bzw. im § 29 Abs. 3 lit. A ALVG 1958 ist derzeit festgelegt, daß das Entgelt aus geringfügig entlohnten oder vorübergehenden Beschäftigungen (das sind z. B. stundenweise Aushilfsarbeiten als Friseur, Kellner, Bedienerin) in bestimmter

Weise auf das Arbeitslosengeld und auf die Notstandshilfe anzurechnen ist. Diese Anrechnung trifft nur Arbeitslose, die nebenbei gelegentlich als Dienstnehmer tätig sind. Arbeitslose, die hingegen nebenbei selbständig erwerbstätig sind oder nebenbei einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und hiebei ein geringfügiges Einkommen erzielen, sind von einer derartigen Anrechnung ausgenommen.

Des weiteren erfordert diese Anrechnungsbestimmung einen im Vergleich zum Ergebnis unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

Zur Vermeidung der ungleichen Behandlung und zur Einsparung von Verwaltungskosten ist daher im Gesetzentwurf vorgesehen, diese Anrechnungsbestimmung aufzuheben.

Zu den Z. 2 und 4:

Nach den auch in der Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen des § 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes können Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in Anspruch genommen wurde, sowie Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist, auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld bzw. auf die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nicht angerechnet werden.

Aus sozialpolitischen Erwägungen erscheint es jedoch erforderlich, für den Bereich der Arbeitslosenversicherung eine Sonderregelung zu schaffen, die eine Anrechnung der vorstehend angeführten Zeiten auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld sowie auf die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld vorsieht, zumal Krankheitszeiten und Zeiten des Wochengeldbezuges Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung sind und weil weiters dem Betreffenden trotz Arbeitswilligkeit die Ausübung der Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich bzw. verboten ist.

Zu Z. 3:

Die Anwartschaft kann durch sogenannte „Rahmenfristerstreckungsgründe“ verlängert werden. § 15 ALVG 1958 kennt derzeit drei Gruppen von Rahmenfristerstreckungsgründen; solche, die die Rahmenfrist

- a) bis höchstens drei Jahre,
- b) bis höchstens fünf Jahre und
- c) unbegrenzt

erstrecken. Die Einordnung der Tatbestände in diese Gruppen ist unlogisch und führt zu sozialen Härten. So kann z. B. derzeit eine Auslandsbeschäftigung mit ihrer gesamten Dauer unbegrenzt die Rahmenfrist erstrecken, während z. B. eine nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit im Inland die Rahmenfrist nur maximal bis zu drei Jahren erstreckt.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß diese unterschiedliche und unbegründete Differenzierung entfällt und festgelegt wird, daß die im § 15 dargelegten Umstände in der im Einzelfall vorliegenden Dauer die Rahmenfrist verlängern.

Des weiteren wurden in den Katalog der Rahmenfristerstreckungsgründe zwei neue Tatbestände, nämlich der Bezug einer Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (lit. h) und der Bezug eines außerordentlichen Entgeltes im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes (lit. i), aufgenommen, weil in einigen derartigen Einzelfällen besondere soziale Härten aufgetreten sind.

Zu den Z. 5 und 6:

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des § 22 ist jedes Einkommen des Arbeitslosen, das den Betrag von 2000 S monatlich erreicht oder übersteigt, zur Gänze auf das Arbeitslosengeld anzurechnen. Sofern das Einkommen des Arbeitslosen diesen Betrag nicht erreicht, sind Rentenleistungen aus der Sozialversicherung und Bezüge aus öffentlichen Mitteln zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld anzurechnen; dem Arbeitslosen muß jedoch in diesem Fall die Hälfte des Arbeitslosengeldes verbleiben.

Die Aufhebung dieser Anrechnungsbestimmung wird immer wieder verlangt. Diesem Begehren konnte jedoch bisher nicht entsprochen werden, weil damit der große Personenkreis der Alterspensionisten in den Bezug des Arbeitslosengeldes gelangen und dies einen enormen Aufwand in der Arbeitslosenversicherung verursachen würde.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht nun eine Lösung des Problems dahingehend vor, daß der Personenkreis der Alterspensionisten von den übrigen Personen, die allenfalls ein Einkommen in Form einer Rente, einer Alimentation u. dgl. beziehen, getrennt und bestimmt wird, daß die Bezieher von Alterspensionen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Durch diese Trennung des Personenkreises der Alterspensionisten von allen übrigen Personen, die derzeit einer Einkommensanrechnung unterliegen (Kriegsopfer, Opferbefürsorgte, Unfallrentner usw.) erscheint es möglich, von der seinerzeit aus finanziellen Gründen eingeführten Einkommensanrechnung Abstand nehmen zu

können, zumal nach den Erhebungen der Landesarbeitsämter 80 bis 90% der Fälle, in denen eine Einkommensanrechnung nach § 22 vorgenommen wird, Fälle sind, in denen jemand eine Alterspension bezieht.

Im Hinblick auf den Zweck der Arbeitslosenversicherung erscheint es auch sachlich gerechtfertigt, wenn vom Bezug des Arbeitslosengeldes Personen ausgeschlossen werden, die aus Altersgründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind und als Ersatz für das verlorenegegangene Arbeitseinkommen eine Pension bzw. einen Ruhegenuß erhalten. Da die Existenzsicherung bereits durch die Gewährung einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfolgt, erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, durch die zusätzliche Gewährung von Arbeitslosengeld eine d o p p e l t e Existenzsicherung herbeizuführen.

Um jedoch die wirtschaftliche Sicherheit von Personen zu gewährleisten, die noch keine Alterspension beziehen und erst einen Antrag auf Alterspension eingebracht haben, soll durch Abänderung des § 23 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes festgelegt werden, daß diesen Personen bis zur Entscheidung über ihren Alterspensionsantrag vom Arbeitsamt ein Vorschuß auf die beantragte Alterspension gewährt wird, der im Falle der positiven Erledigung des Alterspensionsantrages vom Pensionsversicherungsträger in gleicher Weise refundiert wird, wie bereits derzeit im Falle der Bevorschussung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension.

Hinsichtlich der Höhe dieses vom Arbeitsamt zu gewährenden Vorschusses auf eine beantragte Alterspension, wird auf die Höhe der durchschnittlichen Alterspension Bedacht zu nehmen sein.

Zu Z. 7:

Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen auf Grund der Verlängerung der Schulausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen (Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962) eine arbeitslosenversicherungspflichtige Berufsausübung erst um das 19. Lebensjahr aufgenommen werden konnte. Tritt kurze Zeit nach Beginn der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung Schwangerschaft ein, ist es den jungen Müttern in diesen Fällen unmöglich, die derzeit generell erforderliche Anwartschaft von 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung zu erfüllen.

In Berücksichtigung dieser Rechts- und Sachlage sieht der zweite Satz des § 25 a Abs. 2 vor, daß jene Mütter, die vor Vollendung ihres 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld be-

antragen, lediglich 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung erbringen müssen.

Nach den Bestimmungen des ASVG bzw. des AIVG 1958 unterliegen Lehrlinge ab Beginn des Lehrverhältnisses der Krankenversicherungspflicht, jedoch erst im letzten Lehrjahr der Arbeitslosenversicherungspflicht. Krankenpflegeschülerinnen sind während ihres Ausbildungsverhältnisses krankenversicherungspflichtig, jedoch nicht arbeitslosenversicherungspflichtig.

In der Praxis sind einige wenige, allerdings besonders bedürftige soziale Härtefälle aufgetreten, in denen Lehrlinge bzw. Krankenpflegeschülerinnen kein Karenzurlaubsgeld erhalten konnten, weil sie im Hinblick auf die Rechtslage nicht genügend arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeiten bzw. keine arbeitslosenversicherungspflichtigen Ausbildungszeiten nachweisen konnten.

Da es sich hierbei lediglich um etwa fünf Fälle im Jahr handelt und es nicht angezeigt erscheint, wegen dieses geringen Prozentsatzes an Leistungsfällen sämtliche Lehrlinge und Krankenpflegeschülerinnen in die Arbeitslosenversicherungspflicht einzubeziehen, sieht der dritte Satz des § 25 a Abs. 2 zur Vermeidung künftiger sozialer Härtefälle vor, daß die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit bzw. Ausbildungszeit auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld angerechnet wird.

Zu Z. 8:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Karenzurlaubsgeld auf eine Höhe angehoben werden, die es der Mutter finanziell ermöglicht, sich tatsächlich selbst der Pflege des neugeborenen Kindes widmen zu können. Verheiratete Mütter sollen grundsätzlich ein Karenzurlaubsgeld von 2000 S monatlich, alleinstehende Mütter — darunter sind ledige, verwitwete und geschiedene Mütter zu verstehen — sollen ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich erhalten.

Diese Unterscheidung in der Höhe des Karenzurlaubsgeldes beruht auf der Überlegung, daß den verheirateten Müttern im allgemeinen der verdienende Vater des neugeborenen Kindes finanziell zur Seite steht, während die alleinstehenden Mütter den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müssen.

Da die Mutter gemäß § 163 a zweiter Satz ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970 über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl. Nr. 342/1970, das Recht zur Verweigerung der Nennung des Namens des Kindesvaters hat bzw. nach den Erfahrungen der Praxis im Falle der Feststellung der Vaterschaft die Alimentations-

leistungen des Kindesvaters gering sind bzw. unregelmäßig gezahlt werden, wurde von der Aufnahme einer Bestimmung, die eine Anrechnung allfälliger Alimente auf das Karenzurlaubsgeld vorsieht, Abstand genommen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere Erkenntnis vom 9. Juni 1951, Erk. Slg. NF 2133 A, Jahrgang 1951) „begrift die Erfahrung des Lebens unter einer Lebensgemeinschaft ein meist nur auf Zeit laufendes Verhältnis zwischen Mann und Frau, das in seinem wirklichen und wesentlichen Inhalte gemäß dem Willen seiner Partner eine rechtlich nicht mögliche oder um gewisser Rechtsfolgen willen faktisch nicht gewollte Ehe ersetzen soll. Landläufig gehört zum Wesen einer tatsächlichen Verbindung solcher Art u. a., daß die Partner einander im Kampfe gegen alle Not des Lebens beistehen und darum einander teilhaben lassen an den zur Bestreitung des Unterhaltes verfügbaren Gütern.“

Da es in der Praxis unmöglich ist, eine derartige Lebensgemeinschaft zum Nachteil der Betroffenen zu beweisen, diese vielmehr immer entschieden in Abrede gestellt wird, wurde auch die Einbeziehung der Lebensgemeinschaft in die Bestimmungen des § 25 b außer Betracht gelassen.

Was schließlich die Erwägung betrifft, daß auf Grund des vorgesehenen höheren Karenzurlaubsgeldes für alleinstehende Mütter allenfalls mit einer Eheschließung bis zum Ende des Karenzurlaubsgeldbezuges zugewartet werden könnte, muß bedacht werden, daß das Streben nach sicherer und dauerhafter Bindung der Mutter stärker sein wird, als das Interesse an einem vorübergehend höheren Karenzurlaubsgeld. Nicht zuletzt ist bei der Abwägung der ehopolitischen Interessen mit dem Interesse am Wohlergehen von Mutter und Kind letzterem der Vorzug zu geben.

Ist die Mutter des neugeborenen Kindes zwar verheiratet, liegt jedoch kein oder nur ein geringes Einkommen des Ehegatten vor oder muß die Mutter für den Unterhalt für sich und das Kind allein aufkommen, weil der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt, dann soll die Mutter in der Lage sein, mit einem entsprechend höheren Karenzurlaubsgeld einzuspringen und zu diesem Zweck 3000 S monatlich Karenzurlaubsgeld erhalten (Abs. 3).

Das geringe Einkommen wird im Gesetzentwurf mit den Worten „Einkommen, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte“ definiert.

Diese Einkommensgrenze beträgt derzeit 1987 S monatlich netto. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß auch bei einem kleinen Einkommen — also unter 1987 S monatlich netto — des Ehegatten die Mutter nur 2000 S monatlich Karenzurlaubsgeld erhält.

Damit der Tatbestand, daß der Ehegatte „erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt“ als erfüllt angesehen werden kann, müssen besondere Umstände, nicht nur Erklärungen der Ehegatten, vorliegen. Derartige Umstände sind z. B. gegeben, wenn die Ehepartner den gemeinsamen Haushalt für dauernd aufgelöst haben oder wenn der Ehegatte es ablehnt, für das neugeborene Kind zu sorgen, weil die Vaterschaft eines anderen Mannes durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist.

Zu Z. 9:

Die geringe Höhe des bisher gewährten Karenzurlaubsgeldes hat einerseits dazu geführt, daß alleinstehende Mütter und Mütter, deren Ehegatte nur ein geringes Einkommen erzielt, das Karenzurlaubsgeld nicht oder nicht in der gesamten, gesetzlich zustehenden Dauer in Anspruch genommen haben. Andererseits haben Mütter, die nach der Entbindung für immer oder zumindest für längere Zeit aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, weil sie auf Grund der Einkünfte des Ehegatten auf den Verdienst aus einem Dienstverhältnis nicht angewiesen waren, im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld je nach der örtlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt länger oder kürzer Arbeitslosengeld bezogen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für alle Mütter die gleiche finanzielle Ausgangsbasis geschaffen werden, indem dem derzeit im Durchschnitt bezogenen Karenzurlaubsgeld in allen Fällen jener Betrag an Arbeitslosengeld zugerechnet wird, der im Falle eines anschließenden Arbeitslosengeldbezuges im Durchschnitt fiktiv erhalten werden könnte.

Diese Maßnahme hat jedoch die Konsequenz, daß bei allen Müttern, die Karenzurlaubsgeld bezogen haben, die vor dem Karenzurlaubsgeldbezug zurückgelegten arbeitslosenversicherungsrechtlichen Beschäftigungszeiten sowie die im § 12 Abs. 8 angeführten Zeiten als verbraucht anzusehen sind (Abs. 2 erster Satz). Um zu vermeiden, daß durch einen allfälligen Vorbezug von Arbeitslosengeld vor dem Karenzurlaubsgeldbezug im Wege eines Fortbezuges von Arbeitslosengeld nach dem Karenzurlaubsgeldbezug diese Konsequenz umgangen wird, ist es erforderlich, im zweiten Satz des Abs. 2 auch einen allfälligen Fortbezug von Arbeitslosengeld auszuschließen.

Erst durch ein neues arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bzw. durch neue

arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnisse nach dem Karenzurlaubsgeldbezug in entsprechender Dauer kann ein neuerlicher Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden. Im Falle einer Unterbrechung dieses neuen Arbeitslosengeldbezuges kann dann dieser fortbezogen werden.

Eine Ausnahme besteht nur für jene Mütter, deren Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gestorben ist. Da in diesen Fällen bis zur Erlangung einer Beschäftigung weder Karenzurlaubsgeld noch Arbeitslosengeld bezogen werden könnte, sieht Abs. 3 vor, daß in diesen Fällen auf Grund der vor dem Karenzurlaubsgeldbezug erbrachten Dienstverhältnisse Arbeitslosengeld gewährt bzw. ein vorherliegender, jedoch unterbrochener Arbeitslosengeldbezug fortgesetzt werden kann.

Zu Z. 10:

Im Hinblick darauf, daß mit der Festsetzung bestimmter Beträge als Karenzurlaubsgeld die durch die Lohnbewegungen bisher eingetretene indirekte Dynamisierung des Karenzurlaubsgeldes unterbleibt, ist es notwendig, in Hinkunft für die Beträge des Karenzurlaubsgeldes eine Dynamisierung vorzusehen.

Zu Z. 13:

Die im § 29 Abs. 3 lit. A letzter Satz vorgesehene Regelung bringt kein neues Recht, sondern trägt der seit Erlassung dieser Bestimmung eingetretenen Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Sozialversicherung Rechnung.

Zu Z. 14:

Nach den Bestimmungen der 29. ASVG-Novelle wurden ab 1. Jänner 1974 die Agenden der Landwirtschaftskrankenkassen von den Gebietskrankenkassen übernommen. Dieser Änderung der Rechtslage trägt die Neuformulierung des § 32 Abs. 2 Rechnung.

Zu Z. 15:

Im Zuge des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in der Arbeitslosenversicherung werden die Mitteilungen an die Leistungsbezieher über die zuerkannten Ansprüche sowie einfache Bescheide maschinell hergestellt werden. Zu diesem Zwecke ist eine Ergänzung des § 47 Abs. 1 analog ähnlicher Bestimmungen (z. B. § 96 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 134/1969) erforderlich.

Zu Z. 19:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1972, Zl. 347/72/8, entschieden, daß der Ausdruck „dienstrechtliche Vor-

schriften“ im § 1 Abs. 2 lit. b AIVG 1958 Kollektivvertragsbestimmungen miteinfasse. Daraus folgt insbesondere, daß die unkündbaren Dienstnehmer der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG gemäß § 1 Abs. 2 lit. b AIVG 1958 von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind.

Auf Grund dieser Rechtslage und des Umstandes, daß die seinerzeitige im § 61 Abs. 11 AIVG 1958 festgelegte Begünstigung von 2% statt allgemein 3% Arbeitslosenversicherungsbeitrag durch die in der Zwischenzeit erfolgte generelle Herabsetzung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages auf 2% gegenstandslos geworden ist, wäre die Bestimmung des § 61 Abs. 11 aufzuheben.

Zu Z. 20:

Anlässlich der Gebarungsprüfung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hat der Rechnungshof im Hinblick auf die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 AIVG 1958, wonach die Träger der Krankenversicherung zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung, insbesondere durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge, entstehen, eine Vergütung erhalten, zunächst die Auffassung vertreten, daß diese Vergütung nach den effektiven Kosten bestimmt werden sollte, die den Krankenversicherungsträgern durch die Mitwirkung an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung entstehen.

Eine Ermittlung dieser Kosten ist jedoch nicht möglich, weil die Entgegennahme der An- und Abmeldung zur Arbeitslosenversicherung seitens der Dienstgeber, die Einhebung der Beiträge, die Überwachung der ordnungsgemäßen Beitragsentrichtung usw. von den Trägern der Krankenversicherung gemeinsam mit den Agenden der Krankenversicherung durchgeführt werden und den Trägern der Krankenversicherung auch die gleichzeitige Einhebung der Beiträge in der Pensions- und Unfallversicherung, der Arbeiterkammerumlage, des Wohnungsbeihilfensonderbeitrages und des Wohnbauförderungsbeitrages in einem Arbeitsvorgang obliegt. Die Träger der Krankenversicherung erhalten daher von den betreffenden Stellen, für die sie die Beiträge einheben und abführen, eine Vergütung in einem Prozentsatz der eingehobenen Beiträge.

Auf Grund dieser Sachlage hat der Rechnungshof in der Folge empfohlen, eine Novellierung des § 63 Abs. 2 AIVG 1958 in die Wege zu leiten, die diesen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Dieser Empfehlung soll mit der Ergänzung des ersten Satzes im § 63 Abs. 2 entsprochen werden.

Zu Z. 21:

Da sich witterungsbedingte, nicht vorherzusehende Schwankungen bei den Gesamtkosten für

Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (§ 27 Abs. 1 lit. b AMFG) ergeben, sehen die Bestimmungen des § 65 a vor, Restbeträge, die in milden Wintern nicht ganz aufgebraucht werden, in einen Wintermehrkostenausgleichsfonds fließen zu lassen, aus dem in strengeren Wintern geschöpft werden kann.

Zu Art. II:

Zu den Z. 1, 2 und 4:

Im Hinblick auf die Bemühungen zur intensiven Ausschöpfung der Reserven an weiblichen Arbeitskräften erweist es sich als notwendig, insbesondere auch den an einer Arbeitsaufnahme interessierten Frauen mit Mutterpflichten den Entschluß zum Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern. Aber auch jenen Frauen mit Mutterpflichten, deren Beschäftigungsausübung durch die Wahrung der Betreuungspflichten erschwert und damit gefährdet ist, wäre entsprechende Hilfe zu bieten. Für den genannten Personenkreis sollen daher Erleichterungen bzw. Hilfen dadurch geschaffen werden, daß die Kinder während der Arbeitszeit betreut werden können, weshalb im Zuge des Ausbaues der arbeitsmarktpolitischen Instrumente dieser Personenkreis in die Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz einzubeziehen wäre. In allen diesen Fällen soll der Anstoß zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte oder zur Erhaltung von Arbeitskräften, die sonst dem Arbeitskräftepotential verlorengelassen, gegeben werden. Nicht jedoch sollen traditionell eingespielte Betreuungsvorsorgen nachträglich unterstützt werden, ohne daß durch die Förderungsmaßnahme ein arbeitsmarktpolitischer Effekt erzielt wird, der ohne diese Maßnahme nicht bestünde. Die im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern entstehenden Kosten sollen teilweise oder bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses zur Gänze in Form eines Zuschusses abgedeckt werden.

In Verfolgung der Bemühungen einer arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten Ausweitung bzw. Weiterentwicklung der Frauenbeschäftigung soll andererseits aber auch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß auch Finanzierungsmittel zur Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen bereitgestellt werden, um damit die einer Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung solcher Frauen entgegenstehenden Hemmnisse zu beseitigen.

Wegen der auf dem Gebiete des Kindergartenwesens bestehenden Kompetenz des Landes wird bei Förderungsmaßnahmen des Bundes aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Bestimmung des § 26 Abs. 7, die angemessene Leistungen der betroffenen Gemeinden oder Bundesländer für eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der

Arbeitsmarktförderung voraussetzt, besonders streng zu beachten sein. Zum Einspruch zweier Bundesländer gegen diese Bestimmung ist festzustellen, daß dadurch lediglich Voraussetzungen für eine Förderung durch den Bund festgelegt werden und keinesfalls in die Budgethoheit der Länder eingegriffen wird.

Betriebskindergärten werden wegen der Abhängigkeit, die sich für Dienstnehmerinnen aus ihrer Benützung ergibt, und der daraus resultierenden arbeitsmarktpolitisch unerwünschten Mobilitätshemmung im Hinblick auf die beschränkt verfügbaren Mittel im allgemeinen nicht gefördert werden können.

Zu den Z. 3, 5 und 7:

Im Zusammenhang mit der im Art. I Z. 16 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Änderung sollen die Mitwirkungsrechte des Bundesministers für Finanzen aus Gründen der Vereinfachung bei der Entscheidung über Beihilfenbegehren künftighin nur mehr bezüglich Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b sowie gemäß § 35 vorgesehen werden, weil diese Beihilfen, insbesondere durch die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen, einen höheren finanziellen Aufwand bedingen und damit eine Mitsprache des Bundesministers für Finanzen im Hinblick auf die von ihm wahrzunehmenden finanzpolitischen Interessen rechtfertigen. Um die bei den erwähnten Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen sowie bei den Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten im Falle des Vorliegens von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten gebotene rasche Entscheidung zu gewährleisten, wären die zur Herstellung des Einvernehmens erforderlichen Äußerungen an eine Frist zu binden.

Zu Z. 6:

Die Erfahrungen mit regionalpolitischen Problemgebieten, die von Abwanderung und Unterbeschäftigung betroffen sind, zeigen, daß die attraktivere Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes der betroffenen Siedlungsräume oft eine entscheidende Voraussetzung für die wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Revitalisierung — nicht zuletzt auch auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs — darstellt. Bei den nach dieser Bestimmung förderbaren Maßnahmen könnte es sich im Regelfall um kleinere, vorwiegend in den Bereich der Reparatur und Instandhaltung fallende Arbeiten handeln, die keine größeren Planungen und Investitionen erfordern. Durch die Schaffung der Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung der Kosten für diese Arbeiten, die zur Verbesserung der Voraussetzungen der Wiederbelebung solcher Gebiete füh-

ren können, sollen somit nicht nur stille Arbeitskräftereserven unmittelbar aktiviert werden, sondern in der Folge auch die Beschäftigungsmöglichkeiten in diesen arbeitsmarktpolitischen Problemgebieten im allgemeinen erweitert werden.

Die Form des Zuschusses ist für die beabsichtigte Förderungsmaßnahme deshalb zu wählen, weil als Träger einschlägiger Maßnahmen vor allem Gemeinden in Frage kommen werden, deren Finanzkraft in den betreffenden Gebieten bekannterweise so gering ist, daß andere Beihilfeformen keinen ausreichenden Anreiz zur Einleitung der arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten Maßnahmen bilden würden.

Zu Z. 8:

Im Hinblick auf den im Arbeitsmarktförderungsgesetz enthaltenen Auftrag zur Durchführung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die ihrem Wesen nach die wirksamste Form zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit sowie zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung darstellt, erscheint es nicht sinnvoll, Mittel, die für die laufende Realisierung dieses Auftrages in vermehrtem Ausmaß benötigt werden, durch die im § 51 Abs. 5 letzter Satz bestehende Limitierung zu binden und sie damit ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zu entziehen. Diese Mittel sollten vielmehr unmittelbar zur Abdeckung der nach den Zielsetzungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durchzuführenden Förderungsmaßnahmen herangezogen werden können.

KOSTENSCHÄTZUNG

Zu Art. I Z. 1 und 12:

Die statistischen Sondererhebungen und Untersuchungen der Landesarbeitsämter haben ergeben, daß im Monat im gesamten Bundesgebiet rund 100 Fälle mit einem Gesamtbetrag von rund 25.000 S anfallen, in denen eine Anrechnung von Einkünften aus aushilfsweisen Beschäftigungen auf das Arbeitslosengeld und auf die Notstandshilfe vorzunehmen ist. Der durch die in Aussicht genommene Aufhebung dieser Anrechnungsbestimmungen entstehende jährliche Mehraufwand kann sohin auf rund 0,3 Millionen Schilling geschätzt werden.

Zu Art. I Z. 8:

Laut Bundesteilrechnungsabschluß für 1972 wurden für Karenzurlaubsgeld insgesamt 407,0 Millionen Schilling aufgewendet. Der Aufwand für den anschließenden Bezug von Arbeits-

losengeld für durchschnittlich 68% der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld für rund sieben Monate kann weiters mit 276,5 Millionen Schilling, der Gesamtaufwand für Karenzurlaubsgeld und anschließendes Arbeitslosengeld sohin auf 683,5 Millionen Schilling geschätzt werden.

Demgegenüber würde bei Gewährung von 3000 S monatlich Karenzurlaubsgeld an alleinstehende Mütter und 2000 S monatlich Karenzurlaubsgeld an verheiratete Mütter der Aufwand schätzungsweise 732,3 Millionen Schilling betragen. Der durch die vorgesehene Regelung entstehende Mehraufwand kann demnach mit rund 50 Millionen Schilling angenommen werden.

Zu Art. II Z. 1, 2 und 4:

Unter der Annahme, daß vorerst die Betreuung von rund 600 Kindern gefördert werden soll, um Dienstnehmerinnen die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung zu ermöglichen (diese Zahl entspräche etwa der Zahl der im Jahresdurchschnitt länger als ein Jahr als arbeitssuchend vorgemerkten arbeitslosen Frauen, deren Vermittlung durch Betreuungspflichten für Kinder erschwert ist), würde bei Annahme eines durchschnittlichen Förderungssatzes von 500 S ein Aufwand von 3,6 Millionen Schilling entstehen.

Unter der Annahme der Förderung der Schaffung und Ausstattung von rund 300 Kindergartenplätzen durch einen Zuschuß in der Höhe von zirka 50% zu den Kosten, die mit 70.000 S pro Kindergartenplatz angenommen werden, würde sich ein Aufwand von 10,5 Millionen Schilling ergeben.

Zu Art. II Z. 6:

Unter der Annahme, daß bei Maßnahmen gemäß § 36 Abs. 4 lit. b 200 Arbeitskräfte jeweils für die Dauer eines halben Jahres eingesetzt werden sollen und die pro Arbeitskraft auflaufenden Kosten unter Einschluß der für die beabsichtigten Arbeiten nur geringfügigen Materialkosten (z. B. für Verputz- und Farbmateriale) zirka 100.000 S betragen könnten, würde bei voller Übernahme der Kosten durch die Arbeitsmarktwirtschaft mit einem Aufwand von 20 Millionen Schilling zu rechnen sein. Da sich in der Regel jedoch auch andere Stellen an diesen Maßnahmen beteiligen werden, ist mit einem wesentlich geringeren tatsächlichen Aufwand zu rechnen.

Für diese Mehrkosten wurde im Bundesvoranschlag für das Jahr 1974 Vorsorge getroffen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

§ 12 Abs. 7:

(7) Als arbeitslos gilt auch, wem aus einer oder mehreren Beschäftigungen bei täglicher oder wöchentlicher Entlohnung ein Entgelt von höchstens 210 S in der Woche, bei monatlicher Entlohnung von höchstens 910 S im Monat gebührt oder wer eine vorübergehende Beschäftigung ausübt. Das Entgelt aus solchen Beschäftigungen ist auf das Arbeitslosengeld in der Weise anzurechnen, daß vom Nettoverdienst ein Betrag in der Höhe von 20 v. H. des Arbeitslosengeldes freibleibt und der restliche Betrag des Nettoverdienstes zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Bei der Anrechnung sind die innerhalb eines Auszahlungszeitraumes erzielten Verdienste zusammenzurechnen.

Fassung des Entwurfes:

§ 12 Abs. 7:

(7) Als arbeitslos gilt auch, wem aus einer oder mehreren Beschäftigungen bei täglichen oder wöchentlicher Entlohnung ein Entgelt von höchstens 210 S in der Woche, bei monatlicher Entlohnung von höchstens 910 S im Monat gebührt oder wer eine vorübergehende Beschäftigung ausübt.

§ 14 Abs. 8 und 9:

- (8) Auf die Anwartschaft sind anzurechnen:
- a) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in Anspruch genommen wurde;
 - b) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist.
 - c) Die vorstehend angeführten Zeiten (lit. a und b) dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit nur einmal berücksichtigt werden.

(9) Bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der Fünftagewoche an einem Freitag — enden, ist der darauffolgende Sonntag bzw.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Samstag und Sonntag auf die Anwartschaft anzurechnen. Soweit betriebsüblich andere Tage als die Sonntage bzw. Samstage und Sonntage als arbeitsfreie Tage gelten, sind diese betriebsüblichen arbeitsfreien Tage auf die Anwartschaft anzurechnen.

§ 15 Abs. 1:

(1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. bis zum Höchstausmaß von drei Jahren um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

- a) selbständig erwerbstätig gewesen ist,
- b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist,
- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat,
- d) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde,
- e) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist,
- f) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist,
- g) Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld;

2. bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

- a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist,
- b) Krankengeld oder Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;

3. um Zeiträume,

- a) in denen der Arbeitslose im Inland wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Rente aus der gesetzlichen Pensions-(Renten-) oder Unfallversicherung bezogen hat,
- b) in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist,
- c) in denen der Arbeitslose Präsenzdienst geleistet hat.

§ 15 Abs. 1:

(1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

- a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
- b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;
- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- e) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- f) Präsenzdienst geleistet hat;
- g) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt bzw. Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bezogen hat;
- i) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- j) Krankengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- k) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
- l) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Rente aus der gesetzlichen Pensions-(Renten-) oder Unfallversicherung bezogen hat;
- m) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist;

2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

§ 22:

(1) Jedes Einkommen des Arbeitslosen, das den Betrag von 2000 S monatlich erreicht oder übersteigt, wird zur Gänze auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Bei Arbeitslosen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, gilt als monatliches Einkommen aus dieser Bewirtschaftung der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hierbei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen —, nicht mit einzubeziehen.

(2) Bei einem Einkommen des Arbeitslosen, das den Betrag von 2000 S monatlich nicht erreicht, sind Rentenleistungen aus der Sozialversicherung und Bezüge aus öffentlichen Mitteln, sofern diese mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld zeitlich zusammentreffen, zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld anzurechnen, jedoch muß dem Arbeitslosen die Hälfte des Arbeitslosengeldes verbleiben.

(3) Von der Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

- a) die Grundrente, die Unterhaltsrente und die Elternrente sowie die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Grund- und Zusatzrente, Elternrente, Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Hälfte der Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- d) ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der jeweils geltenden Fassung, gewährten Beschädigten- und Witwenrente sowie die Elternrente einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 des Heeresversorgungsgesetzes) und die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage und
- e) die Leistungen der allgemeinen Fürsorge.

§ 18 Abs. 3:

(3) Bei der Beurteilung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 8 und 9 angeführten Zeiten wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

§ 22:

(1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957 bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit eines laufenden Verfahrens auf Zuerkennung einer im Abs. 1 genannten Leistung. Wird ein derartiger Antrag rechtskräftig abgelehnt, ist eine allfällige gemäß § 23 Abs. 1 gewährte Leistung in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.

Geltende Fassung:

Bevorschussung von Pensionsleistungen aus der Sozialversicherung

§ 23 Abs. 1 und 2:

(1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit beantragt haben, können bis zur Entscheidung über ihren Antrag Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden kann. Das Ausmaß der Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Pensionshöhe bestimmt.

(2) Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diese Zeit eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, rückzuerstatten, jedoch nicht über die Pensionsleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind. Der Pensionsversicherungsträger kann dem Pensionsberechtigten die Beträge, zu deren Erstattung er verpflichtet ist, auf die nachzuzahlenden Pensionsbeträge anrechnen.

§ 25 a Abs. 2:

Für die Ermittlung der Anwartschaft finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 7 und des § 15 sinngemäß Anwendung, soweit es sich jedoch um Lehrlinge handelt, die erst im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit der Arbeitslosenversicherungs-

Fassung des Entwurfs:

Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung

§ 23 Abs. 1 und 2:

- (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung
- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit
 - b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz

beantragt haben, können bis zur Entscheidung über ihren Antrag Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden kann. Das Ausmaß der Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Pensionshöhe bestimmt.

(2) Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diesen Zeitraum eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, rückzuerstatten, jedoch nicht über die Pensionsleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind. Der Pensionsversicherungsträger kann dem Pensionsberechtigten die Beträge, zu deren Erstattung er verpflichtet ist, auf die nachzuzahlenden Pensionsbeiträge anrechnen.

§ 25 a Abs. 2:

Für die Ermittlung der Anwartschaft finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Handelt es sich jedoch um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung

Geltende Fassung:

pflicht unterliegen, finden die vorgenannten Bestimmungen mit Ausnahme des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 25 b:

(1) Das Karenzurlaubsgeld gebührt, sofern die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst aufkommt, in voller Höhe des Arbeitslosengeldes, in allen übrigen Fällen in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes; auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit unter Anwendung der §§ 20 und 21 Anspruch hätte; zumindest gebühren jedoch 645 S monatlich.

(2) Müttern, die für ihr Kind eine gesetzliche Unterhaltsleistung in einem Ausmaß erhalten, demzufolge sie nicht mehr als überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommend betrachtet werden können, gebührt als Karenzurlaubsgeld das Arbeitslosengeld ohne Familienzuschlag, vermindert um den Betrag, um den die gesetzliche Unterhaltsleistung den Grundbetrag der Lohnklasse 1 übersteigt. Auch in diesen Fällen gebührt jedoch das Karenzurlaubsgeld zumindest in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. im Mindestausmaß von 645 S monatlich.

§ 25 c:

(1) Jedes Einkommen der Mutter, ihrer Angehörigen und der gleichgehaltenen Personen, das den Betrag von 4200 S monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land-(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen —, nicht mit einzubeziehen. Der Betrag von 4200 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 5005 S und für jedes weitere Kind um 805 S; hiebei zählen nur Kinder, für die die Mutter oder der von ihr nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (Lebensgefährte) Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, bezieht. Bei der Anrechnung des Einkommens ist § 29 Abs. 2 und 3 lit. A und B erster Absatz sinngemäß anzuwen-

Fassung des Entwurfes:

Karenzurlaubsgeld beantragen, finden die vorgenannten Bestimmungen mit Ausnahme des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Bei Lehrlingen bzw. bei Schülerinnen an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit bzw. die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Ausbildungszeit auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld anzurechnen.

§ 25 b:

(1) Verheiratete Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 2000 S monatlich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte, jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich. Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 2000 S und 3000 S anzurechnen.

§ 25 c:

(1) Zuzüglich zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

(2) Dienstverhältnisse sowie die im § 14 Abs. 8 angeführten Zeiten, die für die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld herangezogen wurden, sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen. Durch den Bezug von Karenzurlaubsgeld ist ein allfälliger Anspruch auf Fortbezug von Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden jedoch keine Anwendung, wenn das Kind, dessen Geburt

Geltende Fassung:

den. In den Fällen des § 25 a Abs. 3 Z. 1 ist ein Entgelt gemäß § 7 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nur zur Hälfte auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Das sonstige Einkommen aus der Beschäftigung als Hausbesorger ist nicht anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld entfällt, wenn sich bei der im Abs. 1 vorgesehenen Anrechnung ein Restbetrag von weniger als 30 S pro Monat ergibt.

§ 25 g:

Die in den §§ 25 b Abs. 1 und 2 und 25 c Abs. 1 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 29 Abs. 3 lit. A:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

.....

Ein Einkommen des Arbeitslosen aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 7 anzurechnen.

.....

Bei Bezug einer wegen Vollendung des 60. beziehungsweise 65. Lebensjahres aus der Sozialversicherung gewährten Altersrente (Knappschaftsaltersrente), bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente bei Arbeitslosigkeit oder einer vorzeitigen Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit (§§ 253 a Abs. 1 beziehungsweise 270 und 276 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 8. Novelle) sowie bei Bezug einer

Fassung des Entwurfes:

Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges von Kranzurlaubsgeld gestorben ist.

§ 25 g:

Die im § 25 b angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 26 Abs. 5:

(5) Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden.

§ 29 Abs. 3 lit. A:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

.....

Dieser Satz wird aufgehoben.

.....

Bei Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

vorzeitigen Altersrente bei langer Versicherungsdauer oder einer vorzeitigen Knappschichtaltersrente bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b Abs. 1 bzw. 270 und 276 b Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 8. Novelle) und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.

§ 32 Abs. 2:

(2) Die nach Abs. 1 Versicherten sind, soweit sie während ihrer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer Landwirtschafts-krankenkasse versichert waren, bei der Landwirtschafts-krankenkasse ihres Wohnortes, sonst bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes, versicherungszuständig.

§ 47 Abs. 1:

Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld bzw. Notstandshilfe anerkannt, so ist dem Leistungsbezieher eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist dem Antragsteller ein diesbezüglicher schriftlicher Bescheid auszufolgen.

§ 60 Abs. 2:

(2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 wird durch nachstehende Einnahmen gedeckt:

.....

- b) durch einen Beitrag des Bundes zum Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nach Maßgabe des Abs. 3,

.....

§ 60 Abs. 3:

(3) Der Beitrag des Bundes gemäß Abs. 2 lit. b ist, sofern sich in einem Kalenderjahr bei Gegenüberstellung der Einnahmen gemäß Abs. 2 lit. a, c, d, e und f und des Aufwandes gemäß Abs. 1 unter Außerachtlassung der Aufwendungen für das Karenzurlaubsgeld ein Einnahmenüberschuss ergibt, in jenem Ausmaß zu leisten, in dem der Aufwand für Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge die Hälfte dieses Überschusses übersteigt;

§ 32 Abs. 2:

(2) Die nach Abs. 1 Versicherten sind bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig.

§ 47 Abs. 1:

Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld bzw. Notstandshilfe anerkannt, so ist dem Leistungsbezieher eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist dem Antragsteller ein diesbezüglicher schriftlicher Bescheid auszufolgen. Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 60 Abs. 2:

(2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 wird durch nachstehende Einnahmen gedeckt:

.....

- b) durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 25 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld,

.....

§ 60 Abs. 3:

Wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

ergibt in einem Kalenderjahr diese Gegenüberstellung einen Gebarungsabgang, so trägt der Bund den Aufwand für das Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge zur Gänze.

§ 61:

(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 2 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese bis zu dem jeweils gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Höchstbetrag zu berücksichtigen ist.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 2 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu jenem Höchstbetrag zu berücksichtigen, der jeweils dem gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Krankenversicherung festgesetzten Höchstbetrag entspricht.

.....

(11) Für Bahnbedienstete, die dem Pensionsinstitut der Österreichischen Privatbahnen in Wien oder dem Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft angehören und in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, beträgt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag 2 v. H. der Beitragsgrundlage (Abs. 1); durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen kann der Beitrag geändert werden.

(12) Für die Versicherten der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bis zu einem durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten.

(13) Die Verordnungen gemäß Abs. 10 bis 12 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

§ 63 Abs. 2:

(2) Die Träger der Krankenversicherung erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung, insbesondere durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Ein-

Fassung des Entwurfes:

§ 61:

(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 2 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese kalendertäglich bis zu dem jeweils gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Höchstbetrag zu berücksichtigen ist.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 2 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu jenem Höchstbetrag zu berücksichtigen, der jeweils dem 30fachen des gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Krankenversicherung festgesetzten Höchstbetrag entspricht.

.....

§ 61 Abs. 11:

Wird aufgehoben.

(11) Für die Versicherten der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bis zu einem durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten.

(12) Die Verordnungen gemäß Abs. 10 und 11 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

§ 63 Abs. 2:

(2) Die Träger der Krankenversicherung erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung, insbesondere durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung, die sich nach der Höhe der eingehobenen Beiträge richtet. Das Nähere

Geltende Fassung:

vernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Fassung des Entwurfes:

bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Wintermehrkostenausgleichsfonds

§ 65 a:

(1) Aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mitteln sind zunächst die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfenbegehren abzudecken.

(2) Übersteigen in einem Kalenderjahr die im Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mittel den Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfenbegehren, so ist der sich daraus ergebende Differenzbetrag einem Wintermehrkostenausgleichsfonds zuzuführen. Die Überweisung hat zu Lasten des für Beihilfen gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Ausgabenansatzes zu erfolgen.

(3) Übersteigt in einem Kalenderjahr der Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfenbegehren für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die hierfür vorgesehenen Mittel, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, unbeschadet der Bestimmungen des § 51 Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, Mittel des Wintermehrkostenausgleichsfonds heranzuziehen.

(4) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitungen des Ausgabenansatzes für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu Lasten des Wintermehrkostenausgleichsfonds zu geben hat.

(5) Überschreitet der Wintermehrkostenausgleichsfonds die Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für Beihilfen gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes der letzten fünf Jahre, so kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die diesen Betrag übersteigenden Mittel dem Reservefonds zuführen.

Arbeitsmarktförderungsgesetz

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

§ 19 Abs. 1:

(1) Zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung können Beihilfen gewährt werden, um

.....

k) ... erleichtern.

Fassung des Entwurfes:

§ 19 Abs. 1:

(1) Zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung können Beihilfen gewährt werden, um

.....

k) ... erleichtern,

l) die Betreuung von Kindern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen zu erleichtern.

§ 20 Abs. 12:

(12) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. l können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Kosten der Betreuung gewährt werden, wenn ihnen wegen ihrer Betreuungspflichten für Kinder ohne anderweitige Vorsorge für die Erfüllung dieser Betreuungspflichten die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung erschwert wäre. Der Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bis zur halben Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses bis zur vollen Höhe dieser Kosten gewährt werden.

§ 24 Abs. 1 letzter Satz:

Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 24 Abs. 1 letzter Satz:

Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

§ 26 b:

(1) Die Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen kann durch eine finanzielle Unterstützung gefördert werden, wenn eine solche Maßnahme geeignet ist, den im § 19 Abs. 1 lit. l umschriebenen Zweck zu erreichen.

(2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:****§ 34 Abs. 1 letzter Satz:**

Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 36 Abs. 4:

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 gewährt werden.

§ 39 Abs. 2 letzter Satz:

In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 51 Abs. 5 letzter Satz:

Vom Reservefonds dürfen in einem solchen Fall Mittel nur so weit herangezogen werden, als diese den aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreitenden durchschnittlichen Jahresaufwand der letzten fünf Jahre übersteigen.

§ 34 Abs. 1 letzter Satz:

Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.

§ 36 Abs. 4:

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe

- a) zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 oder
- b) zur Abdeckung der Kosten für Arbeiten oder Arten von Arbeiten, die in von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung und von Unterbeschäftigung betroffenen Gebieten durchgeführt werden,

gewährt werden.

§ 39 Abs. 2 letzter Satz:

In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.

§ 51 Abs. 5 letzter Satz:

Wird aufgehoben.